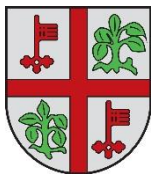


Nr. 03 / 2024 herausgegeben am 12.08.2024

Inhalt:

- | | |
|--------------|---|
| Nr. 1 | Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Mayen über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration |
| Nr. 2 | Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Mayen über die Einrichtung eines Seniorenbeirates |

- Herausgabe und Druck:
Stadtverwaltung Mayen
Rosengasse 2
56727 Mayen
 - Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf
 - Bezugsquelle:
Stadtverwaltung Mayen
Pressestelle
Rosengasse 2
56727 Mayen
- Telefon: 02651 / 88-1061
E-Mail: Pressestelle@mayen.de
- Kostenloser Download des Amtsblattes unter www.mayen.de/amtsblatt



Bekanntmachung Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung der

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Mayen über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration

Aufgrund des § 56 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 24 der GemO hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.07.2024 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

I. Änderungen

§ 8 wird wie folgt geändert:

(1) Alle Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit und staatenlosen Einwohner sowie diejenigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung oder nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben soweit sie jeweils am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen.

(2) In das Wählerverzeichnis sind auf Antrag alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben

a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,

b) nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist, soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, aufzunehmen.

(3) Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO fortzuschreiben und am zweiten Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, abzuschließen.

Die Wahlberechtigten werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die Eintragung in das

Wählerverzeichnis bis zum 21. Tag vor der Wahl zu beantragen. Die öffentliche Bekanntmachung

erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl.

II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Stadtverwaltung Mayen
Mayen, 08.08.2024
Dirk Meid
Oberbürgermeister

Bekanntmachung Nr. 2

Öffentliche Bekanntmachung der

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Mayen über die Einrichtung eines Seniorenbeirates

Aufgrund des § 56 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 24 der GemO hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.07.2024 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

I. Änderungen

§ 3 Abs.1, Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Seniorenbeirat hat 14 stimmberechtigte Mitglieder.

II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Stadtverwaltung Mayen

Mayen, 08.08.2024

Dirk Meid

Oberbürgermeister